



## Sammlung der Rechtsprechung

### Rechtssache C-540/16

„Spika“ UAB u. a.  
gegen

**Žuvininkystės tarnyba prie Lietuvos Respublikos žemės ūkio ministerijos**

(Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas)

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Fischereipolitik – Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 – Art. 16 Abs. 6 und Art. 17 – Zuteilung von Fangmöglichkeiten – Nationale Regelung, die eine auf objektiven und transparenten Kriterien beruhende Methode vorsieht – Ungleiche Wettbewerbsbedingungen für die Betreiber des Sektors – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 16 und 20 – Unternehmerische Freiheit – Gleichbehandlung – Verhältnismäßigkeit“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. Juli 2018

1. *Zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen – Zuständigkeit des Gerichtshofs – Grenzen – Ersuchen um Auslegung einer nationalen Regelung, mit der Unionsrecht durchgeführt wird – Begriff der Durchführung des Unionsrechts – Nationale Maßnahme, mit der die Methode der Zuteilung der den Mitgliedstaaten zugewiesenen Fangmöglichkeiten festgelegt wird – Einbeziehung*

*(Art. 267 AEUV; Verordnung Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 16 Abs. 6)*

2. *Fischerei – Erhaltung der Meeresschätze – Fangquotenregelung – Aufteilung der Fangmöglichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten – Nationale Regelung, die eine auf objektiven und transparenten Kriterien beruhende Zuteilungsmethode vorsieht – Maßnahme, die zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen für die Betreiber des Sektors führen kann – Rechtfertigung durch die Notwendigkeit, die Überfischung der Meeresschätze zu verhindern – Zulässigkeit – Ungerechtfertigte Beschränkung der unternehmerischen Freiheit und des Rechts auf Gleichbehandlung – Fehlen*

*(Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 16, 20 und Art. 52 Abs. 1; Verordnung Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 2 Abs. 1, Art. 16 Abs. 6 und Art. 17)*

1. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 22-24)

2. Art. 16 Abs. 6 und Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses

2004/585/EG des Rates sowie die Art. 16 und 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, mit der dieser Mitgliedstaat eine Methode der Zuteilung von Fangmöglichkeiten festlegt, die zwar auf einem transparenten und objektiven Zuteilungskriterium beruht, aber zu einer Ungleichbehandlung zwischen Betreibern mit Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge führen kann, dann nicht entgegenstehen, wenn mit dieser Methode eine oder mehrere von der Europäischen Union anerkannte dem Gemeinwohl dienende Zielsetzungen verfolgt werden und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird.

Wenn eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik wie die in der Verordnung Nr. 1380/2013 verankerten verfolgt, entspricht sie einer von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzung im Sinne von Art. 52 Abs. 1 der Charta. Zur Geeignetheit der im Ausgangsverfahren fraglichen Regelung zur Erreichung der mit ihr verfolgten, dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen ist festzustellen, dass diese Regelung mit der darin festgelegten Methode der Zuteilung von Fangmöglichkeiten insbesondere verhindern kann, dass die biologischen Meeresschätze überfischt werden und ihre Erneuerung gestört oder verhindert wird. Demnach ist diese Regelung geeignet, im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1380/2013 die Umweltverträglichkeit der Fischereitätigkeit zu gewährleisten.

Was die Frage anbelangt, ob diese Methode zu Beschränkungen der in den Art. 16 und 20 der Charta verankerten Freiheiten führt, die über das hinausgehen, was zur Erreichung der mit der im Ausgangsverfahren fraglichen nationalen Regelung verfolgten Ziele erforderlich ist, ergibt sich aus der Vorlageentscheidung zunächst, dass sich der historische Anteil nach bestimmten Kriterien, die insbesondere die Umwelt betreffen oder zur Entwicklung der lokalen Wirtschaft beitragen, erhöhen oder verringern kann. Ferner kann ein einzelner etablierter Betreiber nicht über mehr als 40 % der für die jeweilige Fischart der Republik Litauen zugewiesenen Fangmöglichkeiten verfügen. Schließlich wird, wie in Rn. 38 des vorliegenden Urteils ausgeführt, der Teil der Fangmöglichkeiten, der nicht vorrangig etablierten Betreibern zugeteilt wurde und mindestens 5 % der der Republik Litauen zugewiesenen Fangmöglichkeiten ausmachen muss, den übrigen Betreibern mit einem Fischereifahrzeug unter litauischer Flagge im Wege der Versteigerung zugeteilt. Unter diesen Umständen führt die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Methode der Zuteilung von Fangmöglichkeiten nicht nur nicht dazu, dass die Fangmöglichkeiten nur etablierten Betreibern entsprechend ihren jeweiligen historischen Anteilen vorbehalten sind, sondern ermöglicht es auch, diese Anteile auf der Grundlage einer Reihe objektiver Anhaltspunkte zu gewichten.

(vgl. Rn. 44, 47, 48, 51-54, 56 und Tenor)